

Z. H. 1917

(Mehlschmuggel durch Mühlen.) Obwohl es in der letzten Zeit durch strenge Verfügungen gelungen ist, die Mißbräuche auf dem Gebiete der Approvisionnement zu vermindern, gibt es deren noch immer in ganz ausgiebiger Zahl. Vor einiger Zeit stand der Bajaer Millionär Georg Tománovits, der Besitzer der Bokober Mühle, als Angeklagter vor Gericht. Gegen Tománovits wurde über Anzeige der Zomborer Expositur der Kriegsprodukten-A.-G. eine Untersuchung wegen in der erwähnten Mühle vorgekommener zahlloser Mißbräuche eingeleitet worden. Nach Durchführung des Verfahrens wurde der Geschäftsführer und Bruder des Besitzers Ernst Tománovits zu dreimonatiger Arreststrafe, 500 Kronen Geldstrafe verurtheilt. Außerdem wurde die Konfiskation von Mehl im Werthe von 20,000 K., die Schließung und amtliche Versiegelung der Mühle angeordnet. In derselben Angelegenheit ist, wie wir im „A Központ“ lesen, gegen etwa 70 angesehene Bajaer Bürger eine neuerliche Angelegenheit im Zuge. Auf Grund der durch die Zomborer Expositur der Kriegsprodukten-A.-G. festgestellten Thatsachen wurde bisher in etwa 60 Mühlen des Komitats der Betrieb eingestellt. Besonders streng wurde gegen die Donaumühlen vorgegangen, weil diese in förmlich systematischer Weise Mehlschmuggel betrieben. Auch derzeit ist gegen mehrere Mühlen das Verfahren im Zuge. Auch im Barser Komitat wurde auf Grund der Feststellungen

der Aranposmaróther Expositur der Kriegsprodukten-A.-G. gegen mehrere Mühlen wegen größerer Unregelmäßigkeiten das Verfahren eingeleitet und bisher die Besitzer der Mühle in Nagherestény, Siger und Rendve bestraft und der Betrieb in diesen Mühlen eingestellt.

Präsidenten und dem geschäftsleitenden Direktor zwei Delegirte des Handelsministeriums, darunter ein Mitglied der Direktion der Staatsbahnen, zwei Delegirte des Finanzministeriums, darunter ein Mitglied der Centraldirektion der staatlichen Kohlenwerke, je ein Vertreter der Ministerien für Inneres, Ackerbau und Landesverteidigung, des Kriegsministeriums, des Banus von Kroatien, des Volksernährungsamtes und der Central-Transportleitung, ferner die vom Handelsminister in Einvernehmen mit dem Finanzminister aus dem Kreise der Interessenvertretungen des Berg- und Hüttenwesens, der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft, sowie der Fachvereine ernannten Mitglieder. Die aus dem Kreise der Interessenvertretungen ernannten Mitglieder müssen die unbedingte Geheimhaltung der Geschäftsangelegenheiten der mit der Kommission in Berührung tretenden Parteien geloben.

Zur Förderung der Thätigkeit der Kommission sind die Kohlen-, Brikett- und Koks-vorräthe bei der Kommission anzumelden. Diese hält die Vorräthe in Evidenz, sie stellt den Bedarf fest und kann sie unter Berücksichtigung der Sicherung des primären öffentlichen Bedarfs unter die einzelnen Produktionszweige und den Privatkonsum im Verhältnis des Bedarfs auftheilen.

Die Kommission kann jene bereits vorhandenen oder in Einkunft zu produzierenden oder angeschafften Vorräthe unter Sperre nehmen. Der Besitzer hat solche Vorräthe aufzubewahren und er kann über sie nur inforsert und zu solchem Zweck verfügen, als dies die Verordnung gestattet. Die unter Sperre genommenen Vorräthe sind von den natürlichen und juristischen Personen, sowie den Firmen, die sich mit der Produktion und dem Verkauf von Kohle, Brikett und Koks beschäftigen, nur gemäß den Instruktionen der Kommission in Verkehr zu bringen. Die Kommission stellt auch fest, welche Mengen die öffentlichen Behörden, öffentlichen Anstalten, Industrieunternehmungen, sowie alle anderen Kohle, Brikett und Koks verwendenden Unternehmungen, Rechtspersonen, Firmen usw. von ihren Vorräthen während einer von der Kommission festzustellenden längeren Periode ausbrauchen und welche Mengen sie für ihre eigenen Zwecke anschaffen dürfen.

Den Uebernahmepreis stellt mangels einer Vereinbarung der Parteien eventuell nach Anhörung von Experten das Budapester Central-Bezirksgericht fest, gegen dessen Entscheidung man an den Budapester Gerichtshof recurriren kann. In Kroatien-Slavonien verfügt hinsichtlich der Normen betreffend die Inanspruchnahme des Gerichts der Banus.

Diejenigen, die sich mit der Inverkehrsetzung von Kohle, Brikett und Koks en gros beschäftigen, können aus ihren durch die Kommission unter Sperre genommenen Vorräthen an öffentliche Behörden, Anstalten, Betriebe und an sonstige Unternehmungen innerhalb 14 Tage vom Zeitpunkte der Effektuirung der Sperre ein dem einmonatigen Bedarf entsprechendes Quantum gegen behördliches Attest ohne besondere Erlaubniß der Landes-Kohlenkommission ausfolgen.